ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1995

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(95/314/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94 (2), insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1636/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die im Juli 1995 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. August 1995 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (4), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen im Juli 1995 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus:

Deutschland:

— 20,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 115,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
— 500,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Frankreich:

— 107,500 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 84,010 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
— 28,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
— 167,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
— 73,200 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Griechenland:

— 105,985 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Italien:

— 30,700 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Niederlande:

— 102,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;

Vereinigtes Königreich:

— 795,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 40,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
— 800,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
— 650,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 in den ersten zehn

(1) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
(2) ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Tagen des Monats August 1995 für folgende Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt werden :

— Botsuana : 11 788,436 Tonnen,

— Kenia : 142,000 Tonnen,

— Madagaskar : 4 673,921 Tonnen,

— Swasiland : 3 156,000 Tonnen,

— Simbabwe : 1 396,000 Tonnen,

— Namibia : 6 574,800 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission